

PROTOKOLL über die SITZUNG
des
GEMEINDERATES der STADTGEMEINDE DEUTSCH-WAGRAM
vom
Dienstag, den 20. Dezember 2016

SITZUNG 05/2016

PROTOKOLL

über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram vom Dienstag, den 20. Dezember 2016 im Sitzungssaal des Stadtmtes Deutsch-Wagram. Vom Bürgermeister wurde die Gemeinderatssitzung ordnungsgemäß mittels Einladungskurrende unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und durch Kundmachung an der Amtstafel im Stadtmte öffentlich verlautbart. Die fristgerechte Zustellung der Einladung zur Gemeinderatssitzung wurde von allen Mitgliedern des Gemeinderates bestätigt.

Folgende Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend:

Für die ÖVP:

1. Friedrich Quirgst
2. Andrea Schlederer
3. Hildegard Toth
4. Mag. Franz Spehn
5. Ulrike Mühl-Hittinger
6. Ing. Mag. Markus Mandl
7. Karl Haberreiter
8. Gertrude Zipko
9. Susanne Predl
10. Mag. Hannes Quirgst
11. Renate Forsthuber
12. Janos Gorondy, MSc (entschuldigt abwesend)
13. Ing. Christiana Gratzner
14. Ing. Hubert Allmer
15. Gerhard Kainz
16. Franz Wald
17. Sabine Krejca
18. Klaus Artner
19. Robert Weber

Für die SPÖ:

20. Harald Nikitscher
21. Jacqueline Wehofer (ab 20:23 Uhr entschuldigt abwesend)
22. Robert Stastny
23. Eva Ewald
24. Herbert Jeindl
25. Gustav Ewald (entschuldigt abwesend)

Für die Iwir Deutsch-Wagram:

26. Daniela Böckl
27. Mag. Peter Lauppert (ab 21:39 Uhr unentschuldigt abwesend)
28. D.I. Gunter Hiermann

Für die GRÜNEN:

29. D.I., Dr. Bettina Bergauer
30. Mag. Heinz Bogner

Für die FPÖ:

31. Werner Cermak
32. Gerhard Gruber

Fraktionslos:

33. D.I. Sabine Nolte

Vom Bürgermeister als Vorsitzenden wird die Gemeinderatssitzung um 19:00 Uhr eröffnet.

Nachdem 31 Mitglieder des Gemeinderates von insgesamt 33 Mitgliedern anwesend sind, ist die Beschlussfähigkeit durch Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates gegeben, was vom Vorsitzenden festgestellt wird.

Vom Vorsitzenden wird berichtet, dass bis vor Beginn der Sitzung 3 Dringlichkeitsanträge schriftlich eingebracht wurden. Für fraktionelle Beratungen unterbricht der Vorsitzende die Sitzungstätigkeit für die Zeit von 19:01 bis 19:07 Uhr.

Der Vorsitzende erteilt SR Sehn das Wort um den ersten Dringlichkeitsantrag, „Vergabe der Arbeiten für die Errichtung der neuen Aufbahrungshalle“, den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis zu bringen. Dem Antrag wird die Dringlichkeit mit 21 Stimmen gegen 10 Stimmen (SPÖ, WIR, GRÜNE) zuerkannt und er wird unter dem Punkt 2 in die Tagesordnung aufgenommen.

Der Vorsitzende erteilt SR Mandl das Wort und dieser bringt den zweiten Dringlichkeitsantrag, „Annahme eines Fördervertrages“, den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis. Dem Antrag wird die Dringlichkeit mit 23 Stimmen gegen 8 Stimmen (Gegenstimmen: WIR, GRÜNE, GRin Nolte, Enthaltung: FPÖ) zuerkannt und er wird unter dem Punkt 3 in die Tagesordnung aufgenommen

Der Vorsitzende erteilt GR Stastny das Wort um den dritten Dringlichkeitsantrag, „Ersatz der Schrankenanlage in der Franz Mayer Straße durch eine Unterführung“, (Anm.: richtige Schreibweise: Franz Mair-Straße) den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis zu bringen. Dem Antrag wird die Dringlichkeit einstimmig zuerkannt und er wird unter dem Punkt 9 in die Tagesordnung aufgenommen.

Im Anschluss bringt der Vorsitzende den Mitgliedern die Tagesordnung des Gemeinderates nach Behandlung der Dringlichkeitsanträge zur Kenntnis:

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Vergabe der Arbeiten zur Errichtung der neuen Aufbahrungshalle (Dringlichkeitsantrag)
3. Annahme eines Fördervertrages (Dringlichkeitsantrag)
4. Richtlinie über die Beiträge für die Kinderbetreuung in den Kindergärten
5. Novellierungen der Verordnungen zur Nachmittagsbetreuung NMS
6. Novellierungen der Verordnungen zur Nachmittagsbetreuung VS
7. BVH Eduard Bauernfeld-Gasse (Lannergasse bis Quadenstraße)
8. Benennung einer Gemeindestraße
9. Ersatz der Schrankenanlage in der Franz Mayer Straße durch eine Unterführung (Dringlichkeitsantrag)
10. Bericht des Jugendgemeinderates
11. Bericht der Bildungsgemeinderätin
12. Bericht des Umweltgemeinderates

im nicht öffentlichen Teil:

13. Personalangelegenheiten
14. Ehrungen

Auf die Bestimmungen des § 48 (2) NÖGO für die Tagesordnungspunkte 4 – 8 und 11 - 14 wird gemäß § 48 (3) der NÖGO ausdrücklich hingewiesen.

Nach dem keine Wortmeldungen zur Tagesordnung erfolgen, geht der Vorsitzende in die Tagesordnung ein.

zu Punkt 1:

berichtet der Vorsitzende, dass eine Abschrift des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2016 den zur Fertigung des Sitzungsprotokolls ermächtigten Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt wurde.

Das Protokoll wurde vom Vorsitzenden, vom Schriftführer, von GR Quirgst für die ÖVP, von SR Nikitscher für die SPÖ, von GR Cermak für die FPÖ und von GRin Nolte ohne Einwendungen zu erheben unterfertigt. Von GRin Bergauer für die GRÜNEN wurde das Protokoll ohne Einwendungen zu erheben nicht unterfertigt.

Der Vorsitzende erteilt GR Lauppert das Wort und dieser bringt den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates seine Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung zur Kenntnis:

Die Gemeinderäte Peter Lauppert, Daniela Böckl und Gunter Hiermann erheben gegen den Inhalt des Protokolls der Gemeinderatsitzung vom 13. Dezember 2016 gem §53 (5) NÖGO binnen offener Frist folgende

Einwendungen

fehlende Bestandteile/Anhänge:

(1) unter Punkt 4 nennt der Protokollentwurf eine Plandarstellung. Diese ist damit Bestandteil des Protokolls und ist diesem als Anhang untrennbar beizufügen.

(2) unter Punkt 5 nennt der Protokollentwurf eine Plandarstellung. Diese ist damit Bestandteil des Protokolls und ist diesem als Anhang untrennbar beizufügen.

(3) unter Punkt 7 nennt der Protokollentwurf einen Dienstpostenplan in der vorliegenden Form. Dieser ist damit Bestandteil des Protokolls und ist diesem als Anhang untrennbar beizufügen.

(4) unter Punkt 8 nennt der Protokollentwurf einen mittelfristigen Finanzplan. Dieser ist damit Bestandteil des Protokolls und ist diesem als Anhang untrennbar beizufügen.

(5) unter Punkt 9 nennt der Protokollentwurf einen Voranschlag. Dieser ist damit Bestandteil des Protokolls und ist diesem als Anhang untrennbar beizufügen.

(6) unter Punkt 11 nennt der Protokollentwurf einen vorliegenden Baulandvertrag. Dieser ist damit Bestandteil des Protokolls und ist diesem als Anhang untrennbar beizufügen.

(7) unter Punkt 12 nennt der Protokollentwurf einen Antrag und eine Vermessungsurkunde. Beide sind damit Bestandteil des Protokolls und sind diesem als Anhang untrennbar beizufügen.

(8) unter Punkt 13 nennt der Protokollentwurf eine vorliegende Verordnung. Diese ist damit Bestandteil des Protokolls und sind diesem als Anhang untrennbar beizufügen. (Dass selbst Verordnungen nicht mehr dem Protokoll angefügt werden ist überdies ein Novum.)

Verwendung unrichtiger und irreführender Begriffe

(9) Die Verwendung der Begriffe Erläuterungen und Wortmeldungen sachlich unrichtig und irreführend.

Falsche Feststellung der Beschlussfähigkeit

(10) Unter Punkt 14 letzter Absatz wird fälschlicherweise festgehalten, dass die Beschlussfähigkeit auch für alle weiteren Tagesordnungspunkte nicht gegeben sei. Das ist unzutreffend, da GR Gustav Ewald für die Opposition – wie im Protokoll richtig vermerkt – ausdrücklich festgehalten hat, dass die Genannten für die Punkte 14-16 die Sitzung verlassen. Somit kann die Feststellung nicht für die Punkte 17-23 gemacht werden. Es ist daher festzuhalten, dass das Schließen der Sitzung aus anderen Gründen erfolgt.

Antrag: Das Protokoll ist dahingehend zu ändern, dass die der Beschlussfassung zugeführten Bestandteile als Anlagen untrennbar mit dem Protokoll verbunden werden.

Antrag: Das Protokoll ist dahingehend zu ändern, dass alle Vorkommen des Begriffs Erläuterung durch Wortmeldung ersetzt werden, da diese sachlich unrichtig und irreführend sind.

Antrag: Das Protokoll ist dahingehend zu ändern, dass im letzten Absatz festgehalten wird, dass die Beschlussfähigkeit für die Punkte 17-23 sehr wohl gegeben war und das Schließen der Sitzung aus anderen nicht nachvollziehbaren Gründen bzw. willkürlich erfolgt ist.

Ohne weitere Wortmeldungen lässt der Vorsitzende über den ersten Antrag abstimmen und er wird mit 13 Stimmen gegen 18 Stimmen (ÖVP) nicht angenommen.

Nach Wortmeldung von SR Lauppert lässt der Vorsitzende über den zweiten Antrag abstimmen und er wird mit 10 Stimmen gegen 21 Stimmen (Gegenstimmen: ÖVP, Enthaltungen: GRÜNE, GRin Nolte) nicht angenommen.

Anschließend verliest der Vorsitzende den dritten Antrag zum Protokoll und bringt den anwesenden Mitgliedern die Bestimmungen des § 21, Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung zur Kenntnis:

§ 21, (3) Die Mitglieder des Gemeinderates haben an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Ist ein Mitglied des Gemeinderates nicht nur vorübergehend von der bekanntgegebenen Abgabestelle abwesend, so hat es dies im Vorhinein dem Bürgermeister unter Bekanntgabe der Dauer der Abwesenheit mitzuteilen. Ist ein geladenes Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dem Bürgermeister den Verhinderungsgrund unverzüglich mitzuteilen.

(Auszug aus dem LGBI. 1000-26, NÖ GO)

Es folgt eine Debatte mit Wortmeldungen von SR Nikitscher, SR Lauppert und GR Cermak, sowie wiederholte Anmerkungen und Erläuterungen des Vorsitzenden. Letztgenannter lässt anschließend über den dritten Antrag zum Protokoll abstimmen und dieser wird mit 5 Stimmen gegen 26 Stimmen (Gegenstimmen: ÖVP, GRin Nolte, Enthaltungen: SPÖ, GRÜNE) nicht angenommen.

Der Vorsitzende stellt abschließend fest, dass das Protokoll der Sitzung vom 13.12.2016 damit genehmigt ist.

zu Punkt 2:
(Dringlichkeitsantrag)

erteilt der Vorsitzende SR Spehn das Wort und dieser stellt aufgrund Zuerkennung der Dringlichkeit folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen die Zustimmung zum vorliegenden Vergabevorschlag zur Vergabe der Arbeiten für die Neuerrichtung einer Aufbahrungshalle, erstellt von Architekt D.I. Karl Schneider, mit einer Gesamtauftragssumme von EUR 776.418,35, zzgl. 20% USt.

Anschließend verliest der Antragsteller die Liste der Best bzw. Billigstbieter. Es folgen Wortmeldungen von SR Lauppert und SR Nikitscher. SR Lauppert stellt nachfolgenden

Gegenantrag:

... die Angelegenheit dem zuständigen Ausschuss zuzuweisen und anschließend einer Beschlussfassung zuzuführen.

(vom Antragsteller diktiert)

Der Vorsitzende stellt folgenden

Antrag:

... der Gemeinderat möge beschließen, dass Herr Arch. Dipl. Ing. Schneider das Rederecht erhält.

Der Vorsitzende lässt über diesen Antrag abstimmen und er wird mit 28 Stimmen gegen 3 Stimmen (Gegenstimme: GR Hiermann, Enthaltung: FPÖ) angenommen.

Anschließend ersucht der Vorsitzende Dipl. Ing. Schneider um Erläuterungen. Es folgt eine umfangreiche Debatte mit wiederholten Wortmeldungen von SR Nikitscher, SR Spehn, SR Lauppert, SR Mandl, GRin Böckl, GR Stastny, SR Cermak, GR Bogner und mehrere Stellungnahme von Dipl. Ing. Schneider und Erläuterungen des Vorsitzenden. Um 19:54 Uhr unterbricht der Vorsitzende die Sitzungstätigkeit für fraktionelle Beratungen.

Nach der Wiederaufnahme der Sitzungstätigkeit um 20:01 Uhr, verlassen die Mitglieder des Gemeinderates von SPÖ, WIR, GRÜNE und FPÖ ohne Angabe von Gründen den Sitzungssaal. Es folgt eine abermalige Unterbrechung der Sitzung von 20:03 Uhr bis 20:23 Uhr durch den Vorsitzenden.

Nach Wiederaufnahme der Sitzungstätigkeit um 20:23 Uhr gibt der Vorsitzende bekannt, dass aufgrund der Abwesenheit von mehr als einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates eine Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten 2 und 3 nicht möglich ist. Um 20:24 Uhr verlässt GRin Wehofer entschuldigt die Sitzung.

zu Punkt 4:

erteilt der Vorsitzende VizeBGMIn Schlederer das Wort und diese stellt aufgrund mehrstimmiger Empfehlung im Stadtrat folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge durch seine Zustimmung erlassen folgende

Richtlinie

über die Beiträge für die Nachmittagsbetreuung
in allen NÖ Landeskindergärten im Gemeindegebiet

§ 1 Kostenbeiträge

Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten richtet sich nach der von den Erziehungsberechtigten vor Beginn des Kindergartenjahres oder später bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme durch das Kind und wird wie folgt festgesetzt:

Anwesenheit des Kindes pro Monat	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich inkl. USt Stand 1.1.2017
---	--------------------------	---

Bis 20 Stunden	EUR 44,25 zzgl. USt	EUR 50,-
Bis 40 Stunden	EUR 61,95 zzgl. USt	EUR 70,-
Bis 60 Stunden	EUR 79,65 zzgl. USt	EUR 90,-
Über 60 Stunden	EUR 97,35 zzgl. USt	EUR 110,-

Der Beitrag zur Verabreichung von Mahlzeiten beträgt EUR 2,65 zzgl. USt pro Mittagessen.

Der Beitrag zur Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial beträgt EUR 10,- zzgl. USt pro Monat.

Alle Beiträge ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5% zu berücksichtigen sind. Der Beitrag zur Nachmittagsbetreuung ist im Zuge dessen auf volle Euro-Beträge sowie die Beiträge zur Verabreichung von Mahlzeiten und zur Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial sind auf 10 Cent aufzurunden und wird mit Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres (September) wirksam. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Juli 2017 verlautbarte Indexzahl.

Die Abrechnung der Beiträge erfolgt im Nachhinein.

§ 2 Ermäßigung

In sozialen Härtefällen kann auf Antrag eine Reduktion des Beitrages anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens in Relation zum Betrag der monatlichen bedarfsorientierten Mindestsicherung gewährt werden. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram und besteht kein Rechtsanspruch darauf.

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

Familienmitglieder Gewichtungsfaktor

1. Erwachsener 1,0 (als Alleinerzieher 1,4)

2. Erwachsener + 0,8

Kind(er) bis inkl. 10 Jahre + 0,4

11 bis inkl. 14 Jahre + 0,6

über 15 Jahre + 0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten).

- Bei unselbständig Erwerbstätigen: Nettoeinkommen ohne Familienbeihilfe (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer)
- Bei den übrigen Einkunftsarten: Gewinn bzw. Überschuss nach § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer; zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirtschaften/Land- und Forstwirte werden 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen).

Nachweis

- bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises,
- bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirtinnen/Landwirte ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung unverzüglich bekannt zu geben.

Als Einkommensgrenze im Hinblick auf die Abgrenzung eines Härtefalles wird der monatliche Betrag der bedarfsorientierten Mindestsicherung für eine Einzelperson gemäß der NÖ Mindeststandardverordnung (NÖ MSV) herangezogen..

Berechnung

Die Berechnung ist anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens in Relation zur Einkommensgrenze nach diesem Modell vorzunehmen:

- 1) Ermittlung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens
- 2) Berechnung der Unterschreitung der Einkommensgrenze in Prozent
- 3) Reduktion des Betreuungsbetrages um den Prozentanteil der Unterschreitung.

§ 3 Sonstiges

Die Erziehungsberechtigten haben die zeitliche Inanspruchnahme für jeden einzelnen Wochentag bekannt zu geben. Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere oder kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Kostenbeitrages nach sich.

Für die Kindergartenferien ist die zeitliche Inanspruchnahme spätestens bis 15.2. bekannt zu geben.

Schließtage des Kindergartens gemäß § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 führen zu keiner Änderung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Kostenbeitrages.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2017 in Kraft.

Während der Verlesung der Richtlinie kehren die Mandatäre von SPÖ, WIR, GRÜNE und FPÖ wieder in den Sitzungssaal zurück. Es sind somit wieder 30 von 33 Mitgliedern des Gemeinderates anwesend.

Nach einer Wortmeldung stellt GR Hiermann folgenden

Gegenantrag:

Antrag nach §22 NÖ Gemeindeordnung auf Änderung folgender Absätze in den Anträgen zu den Tagesordnungspunkten:

- 3.2. Richtlinie über die Beiträge für die Kinderbetreuung in den Kindergärten
3. Novellierungen der Verordnungen zur Nachmittagsbetreuung NMS
4. Novellierungen der Verordnungen zur Nachmittagsbetreuung VS

Kostenbeitrag des Betreuungsentgeltes und Mittagessen:

(Änderung der Absätze für den Kostenbeitrag Betreuungsstunden und Mittagessen)

- Der Kostenbeitrag für die Betreuungsstunden beträgt unabhängig von der Anwesenheit des Kindes in Stunden einheitlich 50,- (inkl. USt) pro Monat.
- Der Beitrag für die Verabreichung von Mahlzeiten beträgt 3,- (inkl. USt) pro Mittagessen.

Ermäßigung des Betreuungsentgeltes:

(Änderung des 1. Absatzes und der Berechnung)

In sozialen Härtefällen ~~kann~~ ^{wird} auf Antrag eine Reduktion des Beitrages anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens entsprechend nachfolgender Staffel in 5 gleich verteilten Stufen ausgehend von der monatlichen bedarfsorientierten Mindestsicherung (dzt. 873,76) bis zu 1000,- gewährt werden. ~~Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des Ausschusses für Bildung und Jugend (A2).~~

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	Kostenbeitrag für die Betreuungsstunden
0,- bis 873,76	0,-
873,76 bis 905,32	10,-
905,32 bis 936,88	20,-
936,88 bis 968,44	30,-
968,44 bis 1000,-	40,-
über 1000,-	50,-

Ein Abgehen von dieser Regelung bedarf in Einzelfällen eines SR-Beschlusses in nicht öffentlicher Sitzung.

Es folgt eine Debatte mit teilweise wiederholten Wortmeldungen von GRin Böckl, GRin Forsthuber, GR Cermak, GR Bogner, und SR Nikitscher, sowie Erläuterungen des Vorsitzenden. SR Nikitscher stellt folgenden

Gegenantrag:

Antrag:

§2 erster Absatz soll abgeändert werden:

In sozialen Härtefällen wird auf Antrag eine Reduktion des Beitrages anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens in Relation zum Betrag eines monatlichen Grundbetrages von € 1000,- gewährt.

Ein Abgehen von dieser Regelung bedarf in Einzelfällen einen ^{SR} ~~GR~~-Beschluss in ~~nicht öffentlicher Sitzung~~.

Abermals folgt eine Debatte mit teilweise wiederholten Wortmeldungen von SR Mandl, GRin Böckl, GRin Forsthuber, SR Lauppert, GR Bogner, GRin Bergauer, SR Nikitscher und wiederholte Erläuterungen des Vorsitzenden. SR Nikitscher stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung zuerst über die Gegenanträge abzustimmen. Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen und der Antrag von SR Nikitscher wird mit 11 Stimmen gegen 19 Stimmen (Gegenstimmen: ÖVP, Enthaltung: GRin Nolte) nicht angenommen.

Der Vorsitzende lässt über den Hauptantrag abstimmen und dieser wird mit 18 Stimmen gegen 12 Stimmen (Gegenstimmen: SPÖ, WIR, GRÜNE, FPÖ, Enthaltung: GRin Nolte) angenommen.

Ohne weitere Wortmeldungen lässt der Vorsitzende über den Gegenantrag, eingebracht von GR Hiermann, abstimmen und dieser wird mit 11 Stimmen gegen 19 Stimmen (Gegenstimmen: ÖVP, Enthaltung: GRin Nolte) nicht angenommen.

Abschließend lässt der Vorsitzende über den Gegenantrag, eingebracht von SR Nikitscher, abstimmen und dieser wird mit 11 Stimmen gegen 19 Stimmen (Gegenstimmen: ÖVP, Enthaltung: GRin Nolte) nicht angenommen.

zu Punkt 5:

erteilt der Vorsitzende VizeBGMin Schlederer das Wort und diese stellt aufgrund mehrstimmiger Empfehlung im Stadtrat folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge durch seine Zustimmung erlassen folgende

Novellierung der

Verordnung zur Nachmittagsbetreuung von Schülern der Neuen Mittelschule

Deutsch-Wagram

§ 5 Ermäßigung des Betreuungsentgeltes

In sozialen Härtefällen kann auf Antrag eine Reduktion des Beitrages anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens in Relation zum Betrag der monatlichen bedarfsorientierten Mindestsicherung gewährt werden. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des Bürgermeister der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram und besteht kein Rechtsanspruch darauf.

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

Familienmitglieder Gewichtungsfaktor

1. Erwachsener 1,0 (als Alleinerzieher 1,4)

2. Erwachsener + 0,8

Kind(er) bis inkl. 10 Jahre + 0,4

11 bis inkl. 14 Jahre + 0,6

über 15 Jahre + 0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten).

- Bei unselbständig Erwerbstätigen: Nettoeinkommen ohne Familienbeihilfe (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer)

- Bei den übrigen Einkunftsarten: Gewinn bzw. Überschuss nach § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer; zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirtschaften/Land- und Forstwirte werden 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen).

Nachweis

- bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises,
- bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirtinnen/Landwirte ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung unverzüglich bekannt zu geben.

Als Einkommensgrenze im Hinblick auf die Abgrenzung eines Härtefalles wird der monatliche Betrag der bedarfsorientierten Mindestsicherung für eine Einzelperson gemäß der NÖ Mindeststandardverordnung (NÖ MSV) herangezogen..

Berechnung

Die Berechnung ist anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens in Relation zur Einkommensgrenze nach diesem Modell vorzunehmen:

- 1) Ermittlung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens
- 2) Berechnung der Unterschreitung der Einkommensgrenze in Prozent
- 3) Reduktion des Betreuungsbetrages um den Prozentanteil der Unterschreitung

Nach einer Wortmeldung stellt SR Nikitscher folgenden:

Gegenantrag:

Antrag:

~~§ 5~~ erster Absatz soll abgeändert werden:

In sozialen Härtefällen wird auf Antrag eine Reduktion des Beitrages anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens in Relation zum Betrag eines monatlichen Grundbetrages von € 1000.- gewährt.

Ein Abgehen von dieser Regelung bedarf in Einzelfällen einen GR- Beschluss ~~in nichtöffentlicher Sitzung.~~

Es folgt eine Wortmeldung von GR Bogner, dieser stellt folgenden

Gegenantrag:

Antrag nach §22 NÖ Gemeindeordnung auf Änderung folgender Absätze in den Anträgen zu den Tagesordnungspunkten:

- ~~2. Richtlinie über die Beiträge für die Kinderbetreuung in den Kindergärten~~
3. Novellierungen der Verordnungen zur Nachmittagsbetreuung NMS
4. Novellierungen der Verordnungen zur Nachmittagsbetreuung VS

Kostenbeitrag des Betreuungsentgeltes und Mittagessen:

(Änderung der Absätze für den Kostenbeitrag Betreuungsstunden und Mittagessen)

- Der Kostenbeitrag für die Betreuungsstunden beträgt unabhängig von der Anwesenheit des Kindes in Stunden einheitlich 50,- (inkl. USt) pro Monat.
- Der Beitrag für die Verabreichung von Mahlzeiten beträgt 3,- (inkl. USt) pro Mittagessen.

Ermäßigung des Betreuungsentgeltes:

(Änderung des 1. Absatzes und der Berechnung)

In sozialen Härtefällen ^{wird} kann auf Antrag eine Reduktion des Beitrages anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens entsprechend nachfolgender Staffel in 5 gleich verteilten Stufen ausgehend von der monatlichen bedarfsorientierten Mindestsicherung (dzt. 873,76) bis zu 1000,- gewährt werden. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des Ausschusses für Bildung und Jugend (A2).

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	Kostenbeitrag für die Betreuungsstunden
0,- bis 873,76	0,-
873,76 bis 905,32	10,-
905,32 bis 936,88	20,-
936,88 bis 968,44	30,-
968,44 bis 1000,-	40,-
über 1000,-	50,-

*Ein Abgehen von dieser Regelung bedarf in Einzelfällen
einen SR-Beschluss in nicht öffentlicher Sitzung.*

Nach einer eingehenden Erläuterung lässt der Vorsitzende über den Hauptantrag abstimmen und dieser wird mit 18 Stimmen gegen 12 Stimmen (Gegenstimmen: SPÖ, WIR, GRÜNE, FPÖ, Enthaltung: GRin Nolte) angenommen.

Ohne weitere Wortmeldungen lässt der Vorsitzende über den Gegenantrag, eingebracht von SR Nikitscher, abstimmen und dieser wird mit 11 Stimmen gegen 19 Stimmen (Gegenstimmen: ÖVP, Enthaltung: GRin Nolte) nicht angenommen.

Abschließend lässt der Vorsitzende über den Gegenantrag, eingebracht von GR Bogner, abstimmen und dieser wird mit 7 Stimmen gegen 23 Stimmen (Gegenstimmen: ÖVP, Enthaltung: SPÖ, GRin Nolte) nicht angenommen.

zu Punkt 6:

erteilt der Vorsitzende VizeBGMin Schlederer das Wort und diese stellt aufgrund mehrstimmiger Empfehlung im Stadtrat folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge durch seine Zustimmung erlassen folgende

Novellierung der Verordnung zur Nachmittagsbetreuung von Schülern der Volksschule Deutsch-Wagram

§ 5 Ermäßigung des Betreuungsentgeltes

In sozialen Härtefällen kann auf Antrag eine Reduktion des Beitrages anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens in Relation zum Betrag der monatlichen bedarfsorientierten Mindestsicherung gewährt werden. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram und besteht kein Rechtsanspruch darauf. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

Familienmitglieder Gewichtungsfaktor

1. Erwachsener 1,0 (als Alleinerzieher 1,4)

2. Erwachsener + 0,8

Kind(er) bis inkl. 10 Jahre + 0,4

11 bis inkl. 14 Jahre + 0,6

über 15 Jahre + 0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten).

- Bei unselbständig Erwerbstätigen: Nettoeinkommen ohne Familienbeihilfe (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer)

- Bei den übrigen Einkunftsarten: Gewinn bzw. Überschuss nach § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer; zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirtschaften/Land- und Forstwirte werden 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen).

Nachweis

- bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises,

- bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirtinnen/Landwirte ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung unverzüglich bekannt zu geben.

Als Einkommensgrenze im Hinblick auf die Abgrenzung eines Härtefalles wird der monatliche Betrag der bedarfsorientierten Mindestsicherung für eine Einzelperson gemäß der NÖ Mindeststandardverordnung (NÖ MSV) herangezogen.

Berechnung

Die Berechnung ist anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens in Relation zur Einkommensgrenze nach diesem Modell vorzunehmen:

1) Ermittlung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens

2) Berechnung der Unterschreitung der Einkommensgrenze in Prozent

3) Reduktion des Betreuungsbetrages um den Prozentanteil der Unterschreitung.

Nach einer Wortmeldung stellt SR Nikitscher folgenden:

Gegenantrag:

Antrag:

~~§ 1~~ Erster Absatz soll abgeändert werden:

In sozialen Härtefällen wird auf Antrag eine Reduktion des Beitrages anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens in Relation zum Betrag eines monatlichen Grundbetrages von € 1000.- gewährt.

Ein Abgehen von dieser Regelung bedarf in Einzelfällen einen GR-Beschluss in ~~nichtöffentlicher Sitzung~~ 

Nach einer Wortmeldung erteilt der Vorsitzende GR Cermak das Wort und dieser stellt folgenden

Gegenantrag:

Antrag nach §22 NÖ Gemeindeordnung auf Änderung folgender Absätze in den Anträgen zu den Tagesordnungspunkten:

2. Richtlinie über die Beiträge für die Kinderbetreuung in den Kindergärten
3. Novellierungen der Verordnungen zur Nachmittagsbetreuung NMS
4. Novellierungen der Verordnungen zur Nachmittagsbetreuung VS

Kostenbeitrag des Betreuungsentgeltes und Mittagessen:

(Änderung der Absätze für den Kostenbeitrag Betreuungsstunden und Mittagessen)

- Der Kostenbeitrag für die Betreuungsstunden beträgt unabhängig von der Anwesenheit des Kindes in Stunden einheitlich 50,- (inkl. USt) pro Monat.
- Der Beitrag für die Verabreichung von Mahlzeiten beträgt 3,- (inkl. USt) pro Mittagessen.

Ermäßigung des Betreuungsentgeltes:

(Änderung des 1. Absatzes und der Berechnung)

In sozialen Härtefällen ~~kann~~^{ist es} auf Antrag eine Reduktion des Beitrages anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens entsprechend nachfolgender Staffel in 5 gleich verteilten Stufen ausgehend von der monatlichen bedarfsorientierten Mindestsicherung (dzt. 873,76) bis zu 1000,- gewährt werden. ~~Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des Ausschusses für Bildung und Jugend (A2).~~

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	Kostenbeitrag für die Betreuungsstunden
0,- bis 873,76	0,-
873,76 bis 905,32	10,-
905,32 bis 936,88	20,-
936,88 bis 968,44	30,-
968,44 bis 1000,-	40,-
über 1000,-	50,-

Ein Abgehen von dieser Regelung bedarf in Einzelfällen einen SR-Beschluss in nicht öffentlicher Sitzung.

Ohne weitere Wortmeldungen lässt der Vorsitzende über den Hauptantrag abstimmen und dieser wird mit 18 Stimmen gegen 12 Stimmen (Gegenstimmen: SPÖ, WIR, GRÜNE, FPÖ, Enthaltung: GRin Nolte) angenommen.

Ohne weitere Wortmeldungen lässt der Vorsitzende über den Gegenantrag, eingebracht von SR Nikitscher, abstimmen und dieser wird mit 11 Stimmen gegen 19 Stimmen (Gegenstimmen: ÖVP, Enthaltung: GRin Nolte) nicht angenommen.

Abschließend lässt der Vorsitzende über den Gegenantrag, eingebracht von GR Cermak, abstimmen und dieser wird mit 7 Stimmen gegen 23 Stimmen (Gegenstimmen: ÖVP, Enthaltung: SPÖ, GRin Nolte) nicht angenommen.

zu Punkt 7:

erteilt der Vorsitzende SRin Mühl Hittinger das Wort und diese stellt aufgrund mehrstimmiger Empfehlung im Stadtrat folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen die Beauftragung der STRABAG AG gemäß dem vorliegenden Angebot vom 10.08.2016 mit den Straßenbauarbeiten in der Eduard Bauernfeld-Gasse (Abschnitt Lannergasse bis Quadenstraße)
mit Gesamtkosten von EUR 506.773,56 (inkl. 20% USt.)

Nach Erläuterungen des Vorsitzenden erteilt dieser GR Hiermann das Wort und dieser stellt folgenden

Zusatzantrag:

Antrag zum Tagesordnungspunkt:

7. >5. BVH Eduard Bauernfeld-Gasse (Lannergasse bis Quadenstraße)

Der bereits heute vorhandene Gehsteig im Bereich der Haltestellen (494, 495, Schulbus) bei der Kreuzung Bauernfeldgasse und Heinrich-von-Kleist Gasse soll erhalten bleiben.

Der bereits heute vorhandene Gehsteig im Bereich der südlichen Ecken der Kreuzung Bauernfeldgasse und Heinrich-von-Kleist Gasse soll erhalten bleiben.

Es folgt eine allgemeine Debatte mit Wortmeldungen von SR Mühl-Hittinger, SR Lauppert, GR Bogner, und Erläuterungen des Vorsitzenden.

Dieser lässt zuerst über den Hauptantrag abstimmen und er wird mit 24 Stimmen gegen 6 Stimmen (Gegenstimmen: GRÜNE, Enthaltungen: WIR, GRin Nolte) angenommen.

Anschließend lässt der Vorsitzende über den Zusatzantrag abstimmen und dieser wird mit 7 Stimmen gegen 23 Stimmen (Gegenstimmen: ÖVP, (davon Enthaltungen: Vizebgmin Schlederer, GRin Predl, GR Quirgst, GRin Gratzner) FPÖ, Enthaltung: GRin Nolte) nicht angenommen.

zu Punkt 8:

erteilt der Vorsitzende SRin Mühl Hittinger das Wort und diese stellt aufgrund mehrstimmiger Empfehlung im Stadtrat folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen die Benennung der derzeit namenlosen Straße nördlich der Geschäftszeile mit der Bezeichnung „Julius Raab Gasse“.

Nach einer Wortmeldung stellt GRin Bergauer folgenden

Gegenantrag

Der Gemeinderat möge bei der Vergabe von Straßennamen berücksichtigen, dass derzeit mehr als 90 Straßen und Deutsch-Wagram nach Männern benannt sind und lediglich eine eindeutig nach einer Frau benannt ist und die zur Benennung vorgeschlagene Straße nach einer Frau benennen.

Der Vorsitzende unterbricht für die Zeit von 21:26 Uhr bis 21:35 Uhr die Sitzung für fraktionelle Beratungen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzungstätigkeit erteilt der Vorsitzende GR Wald das Wort und dieser stellt folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen die Benennung der derzeit namenlosen Straße
mit der Bezeichnung Grete Rehor-Gasse

Nach einer Wortmeldung stellt SR Nikitscher folgenden

Gegenantrag:

Der Gemeinderat möge diese Angelegenheit in den zuständigen Ausschuss zurückverweisen.

Der Vorsitzende lässt über diesen Gegenantrag abstimmen und er wird mit 7 Stimmen gegen 23 Stimmen (ÖVP, GRÜNE, FPÖ, GRin Nolte) nicht angenommen.

Ohne weitere Wortmeldungen lässt der Vorsitzende über den Gegenantrag, eingebracht von GRin Bergauer, abstimmen und er wird einstimmig angenommen.

Abschließend bringt der Vorsitzende den Antrag, eingebracht von GR Wald, zur Benennung der derzeit namenlosen Straße mit der Bezeichnung Grete Rehor-Gasse zur Abstimmung und dieser wird mit 24 Stimmen gegen 6 Stimmen (Enthaltungen: SPÖ, SR Lauppert, GRin Böckl) angenommen.

zu Punkt 9:
(Dringlichkeitsantrag)

erteilt der Vorsitzende GR Stastny das Wort und dieser stellt aufgrund Zuerkennung der Dringlichkeit folgenden

Antrag:

Im Zuge des Ausbaus der Nordbahnstrecke von Wien bis Bernhardsthal und der dadurch erhöhten Beschleunigung des Fahrbetriebes bis 2026 sollen laut Aussage der ÖBB die Kreuzungen von Schiene und Straße insofern entschärft werden, dass einige Schrankenanlagen durch Über- oder Unterführungen ersetzt werden.

Da 2017 die Gespräche über erforderliche Baumaßnahmen mit den Gemeinden seitens der ÖBB aufgenommen werden, fordern wir dass die Gemeindevertretung gegenüber der ÖBB darauf besteht, dass auch in der Franz Mayer Straße die Schrankenanlage durch eine Unterführung ersetzt wird.

Es folgt eine Erläuterung des Vorsitzenden und Wortmeldungen von GR Bogner, GRin Bergauer, GR Wald und GR Stastny und weitere Erläuterungen des Vorsitzenden. Um 21:39 Uhr verlässt SR Lauppert ohne Angabe einer Begründung den Sitzungssaal, es sind somit noch 29 von 33 Mitgliedern des Gemeinderates anwesend.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen und dieser wird mit 28 Stimmen gegen 1 Stimmen (Gegenstimme: GR Wald) angenommen.

zu Punkt 10:

bringt GR Quirgst den Anwesenden den jährlichen Bericht des Jugendgemeinderates zur Kenntnis. Nach dem ausführlichen Bericht des JGR stellt GRin Bergauer folgenden

Antrag:

Der Bericht des Jugendgemeinderates soll auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.

Der Vorsitzende lässt über diesen Antrag abstimmen und er wird einstimmig angenommen. Anschließend dankt der Vorsitzende GR Quirgst für seine Ausführungen.

zu Punkt 11:

erstattet VizeBgmin Schlederer in Ihrer Funktion als Bildungsgemeinderätin den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates ihren Bericht. Dieser wird vom Gemeinderat ohne weitere Wortmeldungen zur Kenntnis genommen und der Vorsitzende dankt Vizebgmin Schlederer für ihre Ausführungen.

zu Punkt 12:

präsentiert GR Allmer den Bericht des Umweltgemeinderates den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates. Nach Wortmeldungen von GR Bogner, GRin Böckl, SRin Toth und Erläuterungen des Vorsitzenden wird der Bericht zur Kenntnis genommen.

Nachdem die Gegenstände der Tagesordnung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung einer Erledigung zugeführt wurden und es erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit um 22:23 Uhr durch den Vorsitzenden. Danach werden die Gegenstände der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung einer Behandlung zugeführt.

Aufgrund der getrennten Anlage des Protokolls der Gemeinderatssitzung in einen öffentlichen Teil und einen nichtöffentlichen Teil, wird nur das Abstimmungsergebnis über die Gegenstände des nichtöffentlichen Teils im Protokoll über den öffentlichen Teil festgehalten: Die TO Punkte 13.1 bis 14.2 wurden angenommen. Das Protokoll über den nichtöffentlichen Teil bildet aber einen wesentlichen Bestandteil des Protokolls der Gemeinderatssitzung.

Schriftführer:

Vorsitzender:

Mag. (FH) Matthias Lawugger

Bgm. Friedrich Quirgst

für die ÖVP:

GR Mag. Hannes Quirgst

für die !wir für Deutsch-Wagram:

GRin Daniela Böckl

für die FPÖ:

GR Werner Cermak

für die SPÖ:

GR Gustav Ewald

für die GRÜNEN:

GRin. D.I. Dr. Bettina Bergauer

fraktionslos:

GRin D.I. Sabine Nolte